

können, nämlich 1. bei Tödtungsklagen, 2. in geringeren Civilsachen, u. a. auch bei Streitigkeiten um kleineren Grundbesitz zwischen Nachbarn und Miterben, 3. in Bezug auf streitige oder flüchtige Knechte. Voraussetzung ist völlige Unbescholtenheit und nicht zu grosse Armuth und, ausdrücklich nur für den ersten Fall genannt, aber wohl auf alle zu beziehen, das Fehlen freier Zeugen.

Chindasvind hatte in II, 4, 4 den Königsknechten Zeugnisfähigkeit theils bedingt, theils unbedingt verliehen, in II, 2, 11 dann allen Knechten ein beschränktes Klage-recht gegeben. Es entspricht dem Fortschreiten der Anschauungen von der Rechtsfähigkeit der Knechte, dass Reccessvind allen eine beschränkte Zeugnisfähigkeit gab.

Dieser Entwicklung scheint nun zu widersprechen die Antiqua V, 7, 12, welche lautet: 'Libertus vel liberta in nullis negotiis contra quemquam testimonium dicere admittantur, excepto in aliquibus causis, ubi ingenuitas deesse dinoscitur, sicut permissum est et de servis'. Die letzten Worte in Verbindung mit der Beschränkung auf einige, aber hier nicht genannte besondere Fälle können nur als ein Hinweis auf ein anderes Gesetz und zwar auf das Reccessvinds aufgefasst werden. Dieser Hinweis muss dann nachträglich bei der Redaction des Gesetzbuches unter Reccessvind hinzugefügt sein. Dass im Uebrigen V, 7, 12 eine Antiqua ist und zwar dem Codex Euricianus bereits angehört hat, ist unzweifelhaft. Die älteste Hs. der Reccessvindiana bezeichnet sie als Antiqua, und der Hauptsatz stimmt inhaltlich ganz überein mit Lex Burg. 60, 3: 'Libertos etiam, si competens ingenuorum numerus defuerit, patimur testimonium perhibere'. Bei den Beziehungen, in denen Gundobads Gesetzgebung zu der Eurichs steht, dürfen wir als sicher annehmen, dass die beschränkte Zeugnisfähigkeit der liberti bereits in Eurichs Gesetzgebung anerkannt war. Dass dagegen damals bereits den Knechten das gleiche Recht zugestanden sein sollte, ist an sich und besonders im Hinblick auf die burgundische Parallelstelle unwahrscheinlich und wird durch die späteren westgothischen Gesetze geradezu ausgeschlossen. Es bleibt also nur unsere Annahme möglich, dass die Erwähnung der servi durch die Redactoren Reccessvinds als Hinweis auf II, 4, 10 zugesetzt ist.

---

II, 4, 13. [R. II, 4, 11.] — Als Antiqua emendata bezeichnet ist in beiden Hss. der Reccessvindiana diese letzte Lex des Titels nach seinem ursprünglichen Bestande. Ich